Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5606**

16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Antrag

der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Vertrag über die Europäische Union begründet in Titel VI unter anderem die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Mit den Beschlüssen von Tampere und Den Haag ist ein entscheidendes Konzept des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen getroffen worden.

   Auf dieser Grundlage wurden Rechtsinstrumente geschaffen zur gegenseitigen Anerkennung von Haftbefehlen (Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten), von Entscheidungen über das Einfrieren von Beweismaterial (Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union), von Geldstrafen und Geldbußen (Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen) sowie von Einziehungsentscheidungen (Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen).

   Im Rechtsetzungsverfahren befinden sich Initiativen für weitere Rechtsinstrumente zur gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen zur Erlangung von Beweismitteln (Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren), Freiheitsstrafen und sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen (Vorschlag für einen

Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union), von Bewährungsstrafen (Initiative für einen Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen) und von Anordnungen in Ermittlungsverfahren (Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union).

2. Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen ist – wie es der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Entscheidung vom 3. Mai 2007 in der Rechtssache C-303/05 zum Europäischen Haftbefehl formuliert hat – ein hohes Maß an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Vertrauen kann es aber nur dann geben, wenn die Grundsätze über straf- und strafverfahrensrechtliche Normen in den europäischen Mitgliedstaaten auf gemeinsamen Rechtsstandards beruhen und daher im Wesentlichen vergleichbar sind.

   In den europäischen Verträgen niedergelegt ist insoweit, dass die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind (Artikel 6 Abs. 1 des EU-Vertrags). Zudem haben alle Mitgliedstaaten die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert.

   Eine Konkretisierung der besonders in der EMRK angesprochenen Gewährleistungen ist jedoch bislang nicht erfolgt. Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ist noch nicht verabschiedet. Auch über den vorliegenden Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Schließlich ist auch die Grundrechtecharta derzeit nicht rechtsverbindlich. Ob sie Bestandteil der erneuerten vertraglichen Grundlage der Europäischen Union wird, ist zur Zeit vollkommen unsicher.

3. Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union beschränkt sich beim jetzigen Verfahrensstand auf das Recht auf Information, das Recht auf Verteidigung, das Recht auf einen Dolmetscher und das Recht auf Übersetzung.

   Nicht enthalten sind zum Beispiel die in Artikel 5 der EMRK enthaltenen Rechte, im Falle einer Freiheitsentziehung unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden und eine richterliche Haftkontrolle zu bewirken.

   Ebenso wenig finden sich die Konkretisierungen eines fairen Verfahrens, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zu Artikel 6 der EMRK entwickelt hat, in dem Entwurf wieder. Das Recht zu schweigen ist ebenso wenig enthalten wie die Unschuldsvermutung und das Recht auf Akteneinsicht.

   Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts, wie das in Artikel 104 Abs. 4 des Grundgesetzes enthaltene Recht, bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen, das in § 136a der Strafprozessordnung enthaltene Verbot der dort genannten Vernehmungsmethoden sowie die in § 140 der Strafprozessordnung normierte Pflichtverteidigung sind in dem Entwurf ebenfalls nicht enthalten.

Schließlich sollen die in dem Entwurf enthaltenen Rechte erst in einem Verfahrensstadium gelten, in dem der Beschuldigte festgenommen ist oder einer Straftat angeklagt ist.

4. Bei den Verhandlungen im Rat lehnen zudem 6 Mitgliedstaaten die Verabschiedung eines verbindlichen Rechtsinstruments völlig ab. Überlegt wird deshalb, den Rahmenbeschluss auf die Fälle des Europäischen Haftbefehls zu beschränken oder zum Instrument der verstärkten Zusammenarbeit zu greifen.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes auf, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen,

1. dass der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses angesichts der anderen bereits verabschiedeten und noch geplanten Rechtsinstrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen nicht auf die Fälle des Europäischen Haftbefehls beschränkt wird;
2. dass der Vorschlag einer verstärkten Zusammenarbeit angesichts der Tatsache, dass sich die anderen bereits verabschiedeten und noch geplanten Rechtsinstrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen nicht auf die Mitglieder beschränken, die von der verstärkten Zusammenarbeit Gebrauch machen, fallengelassen wird;
3. dass eine Rechtszersplitterung dergestalt, dass nicht alle in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelten Beschuldigtenrechte in den Rahmenbeschluss über Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union übernommen werden, vermieden wird;
4. dass auf die oben unter I. Nr. 3 erwähnten Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts nicht verzichtet wird;
5. dass die Rechte des Beschuldigten bereits ab einem Stadium gelten, in dem der Beschuldigte zum ersten Mal mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommt und
6. dass eine Verabschiedung der derzeit in der Beratung befindlichen Vorschläge für Rechtsinstrumente zur gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen in Strafsachen nicht in Betracht kommt, solange nicht alle teilnehmenden Mitgliedstaaten sich auf den so umrissenen Katalog von Beschuldigtenrechten geeinigt haben.

Berlin, den 13. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333